Informationen zur Krankenbehandlung nach dem SGB XIV Soziale Entschädigung

Geschädigte

Ihre Krankenbehandlung wegen der anerkannten Schädigungsfolgen erbringt die Krankenkasse im Umfang der Regelversorgung nach dem SGB V zuzüglich ihrer jeweiligen Satzungsleistungen. Die Behandlung geht jedoch nicht zu Lasten des Krankenkassenbudgets Ihrer Ärztin bzw. Ihres Arztes.

Falls Sie darüber hinaus einen Behandlungsbedarf aufgrund Ihrer Schädigungsfolgen haben, können Sie ergänzende Leistungen beantragen, die vom Landratsamt Böblingen, Amt 22-SER erbracht werden. Darunter fallen u.a.:

- psychotherapeutische Leistungen
- zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen
- Mehrleistungen für Zahnersatz
- heilpädagogische Leistungen für Volljährige
- besondere verschreibungspflichtige oder apothekenpflichtige Arzneimittel
- besondere Krankenhausleistungen

Falls Ihr/e Behandler/in abweichend vom Kassenrecht (SGB V) abrechnen möchte, dann fügen Sie Ihrem Antrag einen Behandlungsplan und einen Kostenvoranschlag bei.

Bei allen Maßnahmen der Krankenbehandlung sind Sie von der **Zuzahlung** befreit.

Für die Versorgung mit **Hilfsmitteln**, die Sie wegen Ihrer anerkannten Schädigungsfolge benötigen, steht das Versorgungsamt als Ansprechpartner zur Verfügung und führt diese in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) durch.

Je nachdem, ob die Krankenkasse, Unfallkasse oder das Versorgungsamt die Krankenbehandlung erbringt, werden von dort auch die **Reisekosten** übernommen. Wenn Ihnen mehr als reine Fahrkosten entstehen (z.B. durch eine Begleitperson), dann klären Sie dies bitte vorher ab.

Bei einer **Arbeitsunfähigkeit** wegen Schädigungsfolgen können Sie Krankengeld der Sozialen Entschädigung erhalten. Dieses wird entsprechend den Regelungen zum Krankengeld nach dem Kassenrecht (SGB V) gewährt. Daher müssen Sie sich eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich ärztlich bescheinigen lassen. Ihre Sozialversicherungsbeiträge werden solange vom Landratsamt Böblingen, Amt 22-SER übernommen.

Auswahl Krankenkasse

Wenn Sie bereits bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, dann erbringt diese für Sie die Krankenbehandlung im Auftrag vom Landratsamt Böblingen, Amt 22-SER.

Falls Sie privat oder anderweitig krankenversichert sind, müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Anerkennung Ihrer Schädigung mitteilen, welcher gesetzlichen Krankenversicherung Sie zugeteilt werden möchten.

Wenn Sie keine Wahl treffen, werden Sie entweder der Krankenkasse zugeteilt, bei der Sie zuletzt versichert waren oder das Versorgungsamt trifft an Ihrer Stelle die Auswahl.

Öffnungszeiten
Mo-Mi 9.00 - 12.00 Uhr
Do 12.00 - 18.00 Uhr

Hausanschrift
Versorgungsamt
Fritz-Elsas-Straße 30
70174 Stuttgart
www.landkreis-boeblingen.de

Krankenbehandlung wegen Nichtschädigungsfolgen

Wenn Sie über keine Absicherung gegen Krankheit verfügen oder diese infolge der Schädigung nicht mehr finanziell unterhalten können, dann könnten Sie ab einem **Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 50** im Härtefall einen Anspruch auf Krankenbehandlung auch für andere Gesundheitsstörungen haben. Hier besteht keine Befreiung von der Zuzahlung.

Die Krankenkasse, die künftig für Sie diese Krankenbehandlung im Umfang des SGB V, 3. Kapitel, erbringt, können Sie auswählen. Ansonsten trifft das Versorgungsamt an Ihrer Stelle eine Auswahl.

Diese Leistung kann bei einem GdS ab 50 ebenfalls Ihren **Angehörigen** oder Ihnen **nahestehenden Personen** sowie **Hinterbliebenen** gewährt werden (bitte Definitionen in § 2 SGB XIV beachten).

Hilfsmittel bei schädigungsbedingter Pflegebedürftigkeit

Sind Sie infolge Ihrer Schädigung pflegebedürftig, dann bekommen Sie diese Hilfsmittel im Umfang Ihres tatsächlichen Bedarfs von der Pflegekasse.